

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1664/2001 der Kommission vom 17. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1665/2001 der Kommission vom 17. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1666/2001 der Kommission vom 17. August 2001 zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1667/2001 der Kommission vom 17. August 2001 zur Verschiebung des Zeitpunkts der Zahlung der Lagerkostenabgabe im Zuckersektor** 9

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/637/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 2000 über die Beihilfe, die die Niederlande Océ NV für die Entwicklung von Tintenstrahl-Farbdruckern zu gewähren beabsichtigen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3016) 10

2001/638/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich der Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2447) 24

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2001/639/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2454)** 26

2001/640/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. August 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/585/EG in Bezug auf die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen aus Argentinien, Neukaledonien und Uruguay ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2455)** 28

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1664/2001 DER KOMMISSION
vom 17. August 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	74,2
	999	74,2
0805 30 10	388	71,1
	524	59,1
	528	75,6
	999	68,6
0806 10 10	052	84,5
	400	173,3
	999	128,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	83,3
	400	58,8
	508	78,4
	512	95,4
	524	51,2
	528	80,8
	720	87,4
	800	174,3
	804	86,3
	999	88,4
0808 20 50	052	111,8
	388	65,2
	512	63,3
0809 30 10, 0809 30 90	999	80,1
	052	121,4
0809 40 05	999	121,4
	052	75,7
	064	63,7
	066	78,4
	094	59,5
	624	227,8
	999	101,0

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1665/2001 DER KOMMISSION**vom 17. August 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 976/2001⁽⁴⁾, wurde eine Ausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Als Bestimmungsländer dieser Ausfuhr kommen alle Drittländer in Frage. Angesichts der unterschiedlichen Lage auf den Märkten in den Drittländern ist es jedoch angebracht, den Kreis der Bestimmungsländer auf die asiatischen Länder der Zone VII gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94⁽⁶⁾, einzuschränken.
- (2) Die Angaben zu den Bestimmungsländern in der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 der Kommission vom 7. Juli 2000 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach Ländern der Zone VII“.

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 1 200 267 Tonnen Roggen. Diese Höchstmenge darf nach Ländern der Zone VII gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 ausgeführt werden.“

3. Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr nach den in dieser Verordnung genannten Ländern wird durch eine Sicherheit in Höhe von 75 EUR/t gewährleistet. Von dem genannten Betrag sind 50 EUR/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 25 EUR/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 168 vom 8.7.2000, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. L 341 vom 30.12.1994, S. 48.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1666/2001 DER KOMMISSION**vom 17. August 2001****zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2765/2000 ⁽⁵⁾, sind die Bestände festgelegt, auf welche die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 847/96 Anwendung finden können.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates ⁽⁶⁾ sind für bestimmte Bestände Fangquoten für 2001 festgelegt.
- (3) Einige Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates beantragt, dass ein bestimmter Anteil ihrer Quote zurückbehalten und auf das folgende Jahr übertragen wird. Die zurück-

behaltenen Mengen werden im Rahmen der in diesem Artikel genannten Grenzen auf die Quote für 2001 aufgeschlagen.

- (4) Nach den der Kommission übermittelten Angaben überschreiten die Fänge einiger Mitgliedstaaten die 2000 zulässigen Anlandungen für bestimmte Bestände. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 wird die Quote für das folgende Jahr unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 um die Menge gekürzt, die der Überschreitung der zulässigen Fangmengen entspricht.
- (5) Im Falle der Überschreitung der zulässigen Anlandungen für 2000 bei den in Artikel 5 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates genannten Beständen sind die gewichteten Abzüge von den einzelstaatlichen Quoten für 2001 nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 zu berechnen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 des Rates festgesetzten Quoten werden nach Maßgabe des Anhangs erhöht bzw. verringert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

ANHANG

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen ⁽¹⁾	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 2000 hinausgehende Fangmenge	Abzüge ⁽²⁾	Gewichtete Abzüge ⁽³⁾	Zusätzliche Abzüge ⁽⁴⁾	Quote 2001	Berichtigte Quote 2001
Herring	I, II (Norwegische AWZ und Fischereizone um Jan Mayen)	DE	0	531	531	0	n.a.	1 400	869
Herring	Nordsee nördlich 53° 30' N	UK	0	445	0	445	n.a.	40 570	40 125
Herring	Vb (EG-Gewässer), VIaN, VIb	DE	0	25	0	25	n.a.	3 990	3 965
Herring	VIIe, f	FR	25	0	0	0	n.a.	500	525
Herring	VIIg, h, j, k	FR	130	0	0	0	n.a.	1 230	1 360
Kabeljau	I, II (norwegische Gewässer)	PT	0	5	5	0	n.a.	2 205	2 200
Kabeljau	IIIbcd (Gemeinschaftsgewässer)	SV	0	128	0	128	n.a.	22 083	21 955
Kabeljau	Kattegat	SV	0	0	0	0	n.a.	2 300	2 300
Migram	VII	BE	48	0	0	0	n.a.	410	458
Migram	VII	ES	538	0	0	0	n.a.	4 500	5 038
Migram	VII	FR	326	0	0	0	n.a.	5 460	5 786
Migram	VII	UK	257	0	0	0	n.a.	2 150	2 407
Migram	VII	IRL	297	0	0	0	n.a.	2 480	2 777
Migram	VIIIabde	ES	115	0	0	0	n.a.	1 000	1 115
Migram	VIIIabde	FR	93	0	0	0	n.a.	800	893
Migram	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	ES	462	0	0	0	n.a.	4 620	5 082
Seeteufel	VII	BE	213	0	0	0	n.a.	2 010	2 223
Seeteufel	VII	ES	84	0	0	0	n.a.	800	884
Seeteufel	VII	FR	1 363	0	0	0	n.a.	12 870	14 233
Seeteufel	VII	UK	414	0	0	0	n.a.	3 900	4 314
Seeteufel	VII	NL	28	0	0	0	n.a.	260	288

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen ⁽¹⁾	Über die zulässigen Anlagen im Jahr 2000 hinausgehende Fangmenge	Abzüge ⁽²⁾	Gewichtete Abzüge ⁽³⁾	Zusätzliche Abzüge ⁽⁴⁾	Quote 2001	Berichtigte Quote 2001
Seeteufel	VIIIabde	ES	100	0	0	0	n.a.	900	1 000
Seeteufel	VIIIabde	FR	278	0	0	0	n.a.	5 000	5 278
Seeteufel	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)	ES	566	0	0	0	n.a.	5 000	5 566
Seehecht	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	FR	0	138	0	138	n.a.	6 340	6 202
Blauer Wittling	Ila (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)	DK	4 855	0	0	0	n.a.	48 550	53 405
Blauer Wittling	Ila (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)	UK	107	0	0	0	n.a.	1 070	1 177
Blauer Wittling	Ila (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)	NL	14,5	0	0	0	n.a.	145	160
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	DE	1 304	0	0	0	n.a.	15 550	16 854
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	DK	204	0	0	0	n.a.	4 020	4 224
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	ES	2 173	0	0	0	n.a.	25 910	28 083
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	FR	1 815	0	0	0	n.a.	21 640	23 455
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	NL	3 514	0	0	0	n.a.	48 850	52 364
Blauer Wittling	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, XII, XIV	UK	2 329	0	0	0	n.a.	45 350	47 679
Blauer Wittling	VIIIabde	ES	1 000	0	0	0	n.a.	10 000	11 000
Blauer Wittling	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1. (EG-Gewässer)	ES	4 400	0	0	0	n.a.	44 000	48 400
Scholle	VIIa	BE	8,5	0	0	0	n.a.	60	69
Scholle	VIIa	UK	88,5	0	0	0	n.a.	610	699
Scholle	VIIa	IRL	136,5	0	0	0	n.a.	1 285	1 422
Scholle	VIIa	NL	3	0	0	0	n.a.	20	23
Scholle	VIIIf, g	IRL	0	4	0	4	n.a.	50	46
Scholle	VIIIf, g	BE	0	1	0	1	n.a.	190	189

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen ⁽¹⁾	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 2000 hinausgehende Fangmenge	Abzüge ⁽²⁾	Gewichtete Abzüge ⁽³⁾	Zusätzliche Abzüge ⁽⁴⁾	Quote 2001	Berichtigte Quote 2001
Seelachs	I, II (norwegische Gewässer)	DE	0	6	6	0	n.a.	2 592	2 586
Seelachs	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	DE	0	157	0	157	n.a.	9 110	8 953
Seelachs	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	DK	0	56	0	56	n.a.	3 610	3 554
Seelachs	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	UK	0	212	0	212	n.a.	6 980	6 768
Seelachs	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	SV	0	54	0	54	n.a.	1 380	1 326
Seelachs	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV	IRL	0	32	32	0	n.a.	420	388
Seelachs	Vb (EG-Gewässer), VI, XII, XIV	FR	0	3	0	3	n.a.	4 835	4 832
Schwarzer Heilbutt	NAFO 3LMNO	PT	0	8	8	0	n.a.	4 627	4 619
Makrele	IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, IIbcd (EG-Gewässer), Nordsee	DK	0	767	767	0	n.a.	14 180	13 413
Makrele	IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	IRL	0	333	333	0	n.a.	72 020	71 687
Rotbarsch	V, XII, XIV (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Fischereigerichtsbarkeit anderer Küstenstaaten)	PT	0	149	149	0	n.a.	1 966	1 817
Gemeine Seezunge	II, Nordsee	BE	107	0	0	0	n.a.	1 585	1 692
Gemeine Seezunge	II, Nordsee	DE	146	0	0	0	n.a.	1 265	1 411
Gemeine Seezunge	II, Nordsee	UK	80	0	0	0	n.a.	815	895
Gemeine Seezunge	II, Nordsee	NL	985	0	0	0	n.a.	14 295	15 280
Gemeine Seezunge	Skagerrak und Kattegat, IIIbcd (EG-Gewässer)	DK	80	0	0	0	n.a.	585	665
Gemeine Seezunge	VIIa	BE	53,5	0	0	0	n.a.	545	599
Gemeine Seezunge	VIIa	UK	24	0	0	0	n.a.	245	269

Art	Gebiet	Mitgliedstaat	Zurückbehaltene Mengen ⁽¹⁾	Über die zulässigen Anlandungen im Jahr 2000 hinausgehende Fangmenge	Abzüge ⁽²⁾	Gewichtete Abzüge ⁽³⁾	Zusätzliche Abzüge ⁽⁴⁾	Quote 2001	Berichtigte Quote 2001
Gemeine Seezunge	VIIa	NL	17	0	0	0	n.a.	170	187
Gemeine Seezunge	VIIId	BE	110,5	0	0	0	n.a.	1 240	1 351
Gemeine Seezunge	VIIId	UK	79	0	0	0	n.a.	885	964
Gemeine Seezunge	VIIIfg	BE	59	0	0	0	n.a.	640	699
Gemeine Seezunge	VIIIfg	UK	32,7	0	0	0	n.a.	285	318
Gemeine Seezunge	VIIIab	BE	7	0	0	0	n.a.	70	77
Gemeine Seezunge	VIIIab	FR	507	0	0	0	n.a.	5 315	5 822
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	DK	2 114	0	0	0	n.a.	21 140	23 254
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	ES	1 500	0	0	0	n.a.	23 080	24 580
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	FR	1 117	0	0	0	n.a.	11 170	12 287
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	UK	2 285	0	0	0	n.a.	22 850	25 135
Stöcker	Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIabde, XII, XIV	NL	8 062	0	0	0	n.a.	80 620	88 682
Stöcker	VIIIc, IX	ES	3 658	0	0	0	n.a.	36 580	40 238
andere Arten	Vb (färöische Gewässer)	FR	0	11	11	0	n.a.	275	264

n.a. Nicht zutreffend.

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

⁽⁴⁾ Aufgrund wiederholter Überschreitung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1667/2001 DER KOMMISSION**vom 17. August 2001****zur Verschiebung des Zeitpunkts der Zahlung der Lagerkostenabgabe im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 gilt für den am 30. Juni 2001 im Rahmen des Systems zum Ausgleich der Lagerkosten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 906/2001 der Kommission⁽³⁾, gelagerten Zucker für die Erhebung der Lagerabgabe der 30. Juni 2001 als Tag des Absatzes.
- (2) Wegen der Höhe des Betrags der am 30. Juni 2001 für den gelagerten Zucker fälligen Lagerabgabe sind die Zahlungsbedingungen für die betreffenden Personen durch Abweichung von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission vom 18. August 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1758/93⁽⁵⁾, flexibel zu gestalten.
- (3) Die Vorschriften für die Zuckermengen, die von den Erzeugerunternehmen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates, vom Wirtschaftsjahr 2000/01 zur Anrechnung auf das Wirtschaftsjahr 2001/02 übertragen werden, werden später festgelegt.
- (4) Diese Maßnahmen sollten mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Anwendung der neuen Marktorganisation für Zucker gelten.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Feststellung des am 30. Juni 2001 gelagerten Zuckers gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 berücksichtigen die Mitgliedstaaten nicht den Zucker, der von den Erzeugungsunternehmen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 vom Wirtschaftsjahr 2000/01 zur Anrechnung auf das Wirtschaftsjahr 2001/02 übertragen worden sind.

Artikel 2

- (1) Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 setzen die Mitgliedstaaten für die Personen, die zur Zahlung der Lagerabgabe gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 verpflichtet sind, bis spätestens 20. Oktober 2001 den zu zahlenden Betrag fest.
- (2) Der Betrag gemäß Absatz 1 ist spätestens am 20. November 2001 zu zahlen.

Artikel 3

Diese Verordnung berührt nicht die Vorschriften, die für den in Artikel 1 genannten übertragenen Zucker gelten. Die geltenden Vorschriften werden später festgelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. August 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 231 vom 23.8.1978, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 58.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 2000

über die Beihilfe, die die Niederlande Océ NV für die Entwicklung von Tintenstrahl-Farbdruckern zu gewähren beabsichtigen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3016)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/637/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 18. Dezember 1996 teilten die Niederlande der Kommission ihre Absicht mit, dem Unternehmen Océ NV für die Entwicklung von Tintenstrahl-Farbdruckern und verwandten Technologien (Kobalt) eine Beihilfe in Höhe von 22,7 Mio. EUR zu gewähren. Mit Schreiben vom 28. Mai, 16. September und 22. Dezember 1997 sowie während eines Treffens am 10. Februar 1998 in Brüssel erteilten die Niederlande der Kommission ergänzende Auskünfte.
- (2) Mit Schreiben vom 12. Mai 1998 setzte die Kommission die niederländische Regierung von ihrem Beschluss in Kenntnis, gegen diese Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte die Beteiligten auf, sich zu dieser Beihilfe zu äußern. Sie erhielt von den Beteiligten keine Bemerkungen zur Sache.

- (4) Mit Schreiben vom 24. Juli 1998 reagierten die Niederlande auf die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens und beantworteten weitere Fragen, die die Kommission am 7. Juli 1998 gestellt hatte. Aus eigener Initiative legten die Niederlande am 11. November 1998 ergänzende Informationen in Form eines Sachverständigenberichts (in der Folge „zweites Gutachten“) vor. Im Anschluss an ein weiteres Treffen mit den Dienststellen der Kommission am 3. März 1999 wurden mit Schreiben vom 25. März 1999 ergänzende Auskünfte erteilt. Mit Schreiben vom 6. Juli 1999 übermittelten die Niederlande Informationen, die der Kommission während eines Besuchs bei der Abteilung Forschung und Entwicklung von Océ NV am 25. Juni 1999 präsentiert worden waren. Am 19. Juli 1999 wurden einige ergänzende Unterlagen übermittelt. Bei einem Treffen am 29. September 1999 sagten die Niederlande weitere Auskünfte zu, die mit Schreiben vom 27. Oktober 1999, 12. November 1999 und — nach einem weiteren Ersuchen der Kommission vom 29. November 1999 — mit Schreiben vom 20. Dezember 1999 eingingen. Eine Bestätigung der beihilfefähigen Kosten wurde mit Telefax vom 19. Juli 2000 verschickt.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHLIFE

- (5) Die Beihilfe soll dem Unternehmen Océ NV in Venlo für die Entwicklung von Tintenstrahl-Farbdruckern und verwandten Technologien (Kobalt) vom niederländischen Wirtschaftsministerium als neue, gesonderte Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe (FuE-Beihilfe) gewährt werden. Die geplante direkte Beihilfe beläuft sich auf 22,7 Mio. EUR (50 Mio. NLG) für ein Vorhaben, das zum Zeitpunkt der Anmeldung eine Laufzeit von 1997-2001 haben sollte und dessen erklärte beihilfefähige Kosten sich auf 93,6 Mio. EUR belaufen sollten.

⁽¹⁾ ABL C 270 vom 29.8.1998, S. 2-6.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

Das Unternehmen

- (6) Das begünstigte Unternehmen Océ NV (in der Folge Océ) ist die Holdinggesellschaft des weltweit in 80 Ländern tätigen Océ-Konzerns. Der Konzern erzielte 1997 und 1998 einen Jahresumsatz von 2,5 Mrd. EUR bzw. 2,7 Mio. ⁽³⁾. Der gewinnbringende Konzern erlebte in den vergangenen Jahren ein rasches Wachstum. Etwa 17 000 Personen arbeiten für Océ. Die Produktpalette von Océ umfasst eine hochentwickelte Reihe von Kopiergeräten und Druckern für Büro- und andere Zwecke, Plottersysteme sowie Zubehör und Verbrauchsmaterial wie Papier und Tonerprodukte. Viele dieser Produkte werden von Océ selbst entwickelt, hergestellt und vertrieben.
- (7) Die Investitionen von Océ in Forschung und Entwicklung betragen in den vergangenen zehn Jahren stets rund 6 % des Umsatzes. Die gesamten FuE-Ausgaben lagen in den Jahren 1990-1995 stets bei rund 84 Mio. EUR pro Jahr, stiegen aber nach 1996 jährlich stark an, bis sie 1998 einen Betrag von 155 Mio. EUR erreichten. 1 500 Personen sind in den Forschungs- und Entwicklungszentren von Océ in den Niederlanden, Deutschland, Frankreich und den Vereinigten Staaten beschäftigt, von denen die meisten in der Unternehmenszentrale Océ-Technologies BV in Venlo arbeiten.

Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- (8) Das Vorhaben, für das die Beihilfe bestimmt ist, bezieht sich auf die Entwicklung neuer Großformat-Farbdrucker auf der Grundlage von Piezo-Tintenstrahl-Technologie, wobei Hotmelt-Polymer-Tinten verwendet werden. Die niederländischen Behörden beschreiben diese neue Kombination spezieller Tinten und spezieller Druckköpfe als „neue Technologieplattform“. Die spezifischen Komponenten, die entwickelt werden müssen, die Entwicklungsziele und die veranschlagten beihilfefähigen Kosten (...) werden unter den nachstehenden fünf Teilbereichen zusammengefasst:
- (9) (15,6 Mio. EUR) Piezo-Druckköpfe mit (...) (*) Düsen einer Integrationsdichte von (...) (*) Düsen pro Inch, einer hohen Tropffrequenz von (...) (*) kHz, dauerhaft nicht korrodierend bei der hohen Verfahrenstemperatur von 130 °C. Weitere Ziele betreffen die kurze Warmlaufzeit, die Reinigung, den Wärmehaushalt und die Tintenhandhabung.
- (31,3 Mio. EUR) Druckkopf-Produktionstechnologie, die sogenannte „mikroelektromechanische“ Technologie.
- (9,7 Mio. EUR) Hotmelt-Polymer-Farbtinten mit tonerartigen Eigenschaften zur Verwendung auf verschiedenen Trägermedien und stabiler Viskosität bei der Verfahrenstemperatur von 130 °C.
- (13,4 Mio. EUR) Integration von Druckermotor und Druckverfahren, u. a. Papierzufuhr, Design, Benutzerschnittstelle und Druckkopfbeförderung mit schnellen

und sehr genauen Bewegungen und zuverlässiger Tinten-zufuhr.

(0,4 Mio. EUR) „Front-end“-Aspekte, die sich vor allem auf die Entwicklung eines sehr schnellen Farbrasterprozessors, eine Druckstrategie zur Abdeckung von Abweichungen und Düsen-Ausfall sowie auf das Farbmanagement beziehen.

- (10) In der ursprünglichen Anmeldung waren die Kosten für jede Kategorie gemäß den Bestimmungen in Punkt 5.9 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (in der Folge FuE-Gemeinschaftsrahmen) ⁽⁴⁾ gleichmäßig auf die beiden Phasen „industrielle Forschung“ und „vorwettbewerbliche Entwicklung“ verteilt. Für jedes der fünf Teilgebiete und für jede der beiden Forschungsphasen hatten die Niederlande eine kurze Liste der durchzuführenden Tätigkeiten vorgelegt. Mit Schreiben vom 28. Mai 1997 änderten die Niederlande die Kostengliederung, der zufolge jetzt 37,2 Mio. EUR als Kosten für „industrielle Forschung“ und 33,1 Mio. EUR als Kosten für „vorwettbewerbliche Entwicklung“ angegeben wurden; außerdem machten sie Zahlenangaben für die Gesamtkosten für jedes der fünf Teilgebiete.
- (11) Ferner wurde ein Betrag von 22,7 Mio. EUR für die Verwendung von Patenten und Lizenzen angegeben. Diese wurden als „industrielle Forschung“ gekennzeichnet.
- (12) In der ursprünglichen Anmeldung wurde außerdem ein Betrag von 9,1 Mio. EUR für ein neues Gebäude mit Labors aufgeführt. Mit Schreiben vom 16. September 1997 änderten die Niederlande allerdings diese Pläne und übermittelten einen Kostenvoranschlag für die Nutzung des Gebäudes während der Laufzeit des Vorhabens. Die förderfähigen Kosten für das Gebäude reduzierten sich damit auf 0,6 Mio. EUR:
- (13) Die Summe dieser Kosten beträgt 93,6 Mio. EUR. Ausgedrückt in Personalkosten würde der ursprüngliche Betrag nach Ansicht der Niederlande auf 1 000 Mannjahre FuE-Arbeit hinauslaufen, d. h. fünf Jahre Arbeit für 200 Forscher. Die geplante Beihilfe von 22,7 Mio. EUR stimmt mit der Gesamtbeihilfeintensität von 24 % der angegebenen förderfähigen Kosten überein.
- (14) In der Sitzung vom 29. September 1999 legten die niederländischen Behörden allerdings dar, dass das COBALT-Vorhaben aufgrund technischer Probleme eine längere Laufzeit haben würde als ursprünglich geplant wurde und dass die Kosten spürbar höher liegen würden als in der Anmeldung vorgesehen war. Der neuen Vorausberechnung zufolge würde sich die Laufzeit bis 2003 hinziehen und die Kosten würden — ohne Berücksichtigung der Kosten für den Ankauf von Patenten und Lizenzen — auf 209,625 Mio. NLG (95,1 Mio. EUR) steigen. Die geplante Beihilfe von 22,7 Mio. EUR würde deshalb einer Beihilfeintensität von 24 % der angegebenen förderfähigen Kosten entsprechen.

⁽³⁾ Océ-Geschäftsbericht 1998, siehe unter Gesamteinnahmen.

^(*) Vertrauliche Angaben.

⁽⁴⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 6.

Die Produktmärkte für das Ergebnis der FuE

- (15) Den Niederlanden zufolge werden die Großformatdrucker (A0) für zwei Märkte entwickelt: 1. den Markt für technische Systeme („engineering Systems“), der sich überwiegend auf das Drucken rechnergestützter Entwürfe von CAD („Computer Aided Designs“) bezieht und 2. den Markt für die grafische Wiedergabe („display graphics“ oder „graphic arts“ — grafische Kunst), der das Drucken von Farbpostern, Plakaten und Reklametafeln auf verschiedenen Trägern, überwiegend für Werbezwecke in Geschäften, auf Ausstellungen oder an Straßen, betrifft. Für beide Märkte sind Drucker erforderlich, die auch bei geringen Druckmengen (kleinen Auflagen) günstig sind. Auf beiden Märkten sind Digitalisierung und Farbe wachstumsbestimmende Faktoren. Ein Drittel des heutigen Umsatzes von Océ stammt aus diesen beiden Tätigkeiten.
- (16) Technische Systeme (engineering Systems): Nach dem Geschäftsbericht 1998 ist Océ weltweit marktführend auf dem Gebiet der technischen Systeme (Drucken und Kopieren). 1998 erklärten die Niederlande, dass der Marktanteil von Océ in Europa und in den Vereinigten Staaten, den beiden wichtigsten Märkten, 22 % betrug⁽⁵⁾. Der größte Konkurrent, Hewlett-Packard, besaß einen Marktanteil von 21 %, während sich der Marktanteil von Xerox auf 9 % belief. Das Wachstum auf dem Markt für technische Systeme ist — außer im digitalen Teilbereich — im Allgemeinen ziemlich gering.
- (17) Grafische Wiedergabe (display graphics): Océ behandelt diesen Markt als einen Teilbereich des bereits genannten Marktes für technische Systeme. Das Unternehmen besitzt nur „ein paar Prozente“ Marktanteil auf diesem Markt. Auf dem schnell wachsenden Markt für die grafische Wiedergabe versucht Océ zurzeit eine Marktposition aufzubauen. Im Geschäftsbericht 1998 wird erklärt, dass Océ mit der neuen Tintenstrahl-Technologie eine führende Position auf dem Großauflagensegment dieses Marktes anstrebt.

Gründe für das Einleiten des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag

- (18) Die Kommission hat festgestellt, dass die Druckerendmärkte und die Märkte für die Komponenten Druckköpfe und Tinten internationale Märkte sind, die sich durch starken Wettbewerb auszeichnen. Ferner hat die Kommission festgestellt, dass zur Zeit auch FuE- und Produktionstätigkeiten durch konkurrierende Lieferanten von Komponenten in Europa durchgeführt werden, wie Modular Ink Technology, Xennia Technology Ltd, Xaar plc, Mutoh Europe NV und Epson Europe BV.

Darüber hinaus hat die Kommission darauf hingewiesen, dass sich möglicherweise wettbewerbsverfälschende Auswirkungen auf den Nebenmärkten für Kopierer- und Druckerbedarf ergeben werden, weil die Inkjet-Piëzotechnologie anstelle der bestehenden termischen (schwarz) und elektrostatischen (schwarz und Farbe)

Drucktechnologie auf dem Grafikmarkt verwendet werden kann.

- (19) Im Hinblick auf die Art der FuE in dem Vorhaben bezweifelte die Kommission, dass das Vorhaben als „industrielle Forschung“ und „vorwettbewerbliche Entwicklung“ im Sinne des Gemeinschaftsrahmens dargestellt werden kann, und zwar aus folgenden Gründen:
- (20) Die Kommission hat festgestellt, dass Océ 1994 bereits eine Beihilfe in Höhe von 3,2 Mio. EUR (Beihilfeintensität 31 %, gemäß einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung⁽⁶⁾) für ein vergleichbares Tintenstrahl-Vorhaben für den Zeitraum 1994-1996 erhalten hatte. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten FuE-Tätigkeiten schienen sich auf dieselben wie die in diesem Beihilfevorhaben beschriebenen allgemeinen Themen zu beziehen; ihr Ergebnis waren 20 Patente für Druckköpfe und Tinten. Diese Tätigkeiten führten ferner zu einer vollständigen „Testaufstellung“ (mechanische, elektronische und digitale Teile) für einen Großformatfarbdrucker in einem Labor. In diesem Zusammenhang erinnerte die Kommission daran, dass in Anhang I des FuE-Gemeinschaftsrahmens die Herstellung eines ersten Prototyps, der für kommerzielle Zwecke verwendet werden kann, sowie Demonstrations- oder Pilotprojekte, die für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können, bei der Definition der „vorwettbewerblichen“ Entwicklung ausgeschlossen werden. Dass die „Testaufstellung“ von 1996 nicht bereits einen derartigen Prototyp darstellte, wurde von der Kommission in Zweifel gezogen.
- (21) Die Kommission wies ferner darauf hin, dass die genannten Kosten, die für eine Beihilfe in Betracht kommen sollten, 85 % der gesamten FuE-Kosten ausmachten, so dass nur 15 % der Entwicklungskosten für die Phase der Vorbereitung der Serienproduktion und das Inverkehrbringen eines Endprodukts übrig blieben.
- (22) Die Kommission konnte außerdem nicht ausschließen, dass das neue Beihilfevorhaben auf ein Arbeitsprogramm zur Produktentwicklung hinauslief, das auf die weitere Entwicklung bereits bestehender Prototypen und deren Vorbereitung für die Produktion ausgerichtet war. Auch war nicht genügend begründet, warum die Kostenelemente des Vorhabens beihilfefähige FuE-Ausgaben im Sinne von Anlage II des FuE-Gemeinschaftsrahmens sind. Insbesondere die Beschreibung der Kosten von 22,7 Mio. EUR für den Erwerb von Patenten und Lizenzen als Kosten für „industrielle Forschung“ rief Zweifel hervor.
- (23) Schließlich stellte die Kommission fest, dass das Vorhaben dem Vernehmen nach vom Bau einer FuE-Einrichtung von 7 650 m² in Venlo abhing, von denen 4 000 m² vollständig für das Tintenstrahl-Vorhaben vorgesehen sein sollten. Die Kommission stellte sich die Frage, ob nicht Teile der neuen Einrichtungen bereits für die Serienproduktion von Piëzo-Druckkopf-Düsenfeldern verwendet wurden.

⁽⁵⁾ Der Océ-Geschäftsbericht 1997 nannte mehr als 35 % weltweit und 25 % in Europa.

⁽⁶⁾ Programmatische Bedrijfsgerichte Technologiestimulering — PBTS (Förderung des technologischen Fortschritts durch auf die Unternehmen ausgerichtete Programme).

- (24) Im Hinblick auf die „Anreizwirkung“ des Vorhabens bezweifelte die Kommission, ob die Beihilfe Océ veranlassen würde, FuE durchzuführen, die das Unternehmen ohne die Beihilfe nicht durchgeführt hätte. Das Unternehmen hat sich allem Anschein nach im Zusammenhang mit dem starken Wettbewerb für die Unternehmensstrategie entschieden, eigene Tintenstrahl-Druckköpfe und Tinten zu entwickeln. Das Unternehmen scheint FuE-Anstrengungen für normale kommerzielle Zwecke auf sich genommen zu haben und hatte bereits mit dem Bau neuer Fazilitäten für das Vorhaben begonnen, ohne die Gewähr zu haben, dass es die staatliche Beihilfe erhalten würde.

III. BEMERKUNGEN DER NIEDERLANDE

- (25) Die niederländischen Behörden reagierten mit Schreiben vom 24. Juli 1998 auf das Einleiten des Verfahrens und auf Fragen, die die Kommission mit Schreiben vom 7. Juli 1998 gestellt hatte. Diese Bemerkungen werden nachstehend zusammengefasst. Informationen aus späteren Briefen und aus der zweiten Stellungnahme sind speziell gekennzeichnet.

Die Tätigkeiten anderer Unternehmen mit derselben Technologie

- (26) Die FuE- und Produktionstätigkeiten anderer in der Entscheidung der Kommission genannter Unternehmen sollen sich von den Océ-Tätigkeiten unterscheiden. Modular Ink Technology, Xaar plc und Seiko Epson sollen Piezo-Druckköpfe für Flüssigtinten (mit Lösungsmittel und auf Wasserbasis) entwickeln, die im Allgemeinen nicht für die Kombination von hoher Druckgeschwindigkeit und hoher Qualität bei Großformatdrucken auf Normalpapier geeignet wären. Die neue Tintenart wäre ein entscheidender Faktor für die gesamte Forschung.
- (27) Mutoh (Japan) verkaufe vergleichbare Drucker auf der Grundlage einer Lizenz von Tektronix (USA) auf dem Markt für grafische Kunst. Diese Drucker wären allerdings viel langsamer als die von Océ zu entwickelnden Drucker (wachsartige, keine Polymer-Tinte), mit niedrigerer Druckqualität, und insbesondere auf den Markt für Kleinauflagen ausgerichtet. Das belgische Tochterunternehmen Mutoh Europe NV wäre lediglich eine Montagefabrik für in Japan produzierte Teile und würde somit in Europa wenig Mehrwert liefern.
- (28) Dem Verfasser der zweiten Stellungnahme zufolge liefert Europa keinen bedeutenden Beitrag auf dem Gebiet der Tintenstrahl-FuE und erfolgt die Produktion auf diesem Gebiet hauptsächlich auf der Grundlage von FuE in den Vereinigten Staaten und in Japan. Er hält die von Océ zu entwickelnde Technologie für neu, bahnbrechend und typischer als andere Drucktechnologien.

Die angrenzenden Märkte für Kopierer- und Druckerbedarf

- (29) Auf diesen größeren Märkten wird sich keine Wettbewerbsverfälschung ergeben, weil die thermischen und elektrostatischen Drucktechnologien aus den nachstehenden Gründen kein Ersatz für die neue Océ-Technologie wären: 1. Farbdruck ist eine völlig andere Produkt- und Marktkombination als Schwarzdruck, 2. der Grafikmarkt verwendet Spezialpapier, während für die Océ-Technologie normales Papier verwendet wird, 3. elektrostatischer Druck war — bisher — für Großformat schneller als Hotmelt-Druck und 4. thermische Transfer-technologie wird für Großformat kaum verwendet.

Der FuE-Charakter des Vorhabens

- (30) Die niederländischen Behörden haben erklärt, dass die ursprüngliche Anmeldung und der anschließende Briefwechsel eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und der Begriffe „industrielle Forschung“ und „vorwettbewerbliche Entwicklung“ enthalten. Die niederländische Regierung werde außerdem eine Studie in Auftrag geben, in der ein unabhängiger Sachverständige den Marktstand des FuE-Vorhabens bestimmen solle.
- (31) In dieser zweiten Stellungnahme erklärt der Verfasser in allgemeinen Worten, dass in dem Plan des Vorhabens angegeben werde, welche Tätigkeiten „industrielle Forschung“ seien und welche „vorwettbewerbliche Entwicklung“ darstellten. Der Verfasser geht darauf ein, dass bei „konkurrent engineering“ (alle FuE-Ziele werden mit einer deutlichen Markt- und Produktausrichtung gleichzeitig angestrebt) die Trennungslinie zwischen den beiden Begriffen verwischt. Seines Erachtens werden die Fakten in der Anmeldung allerdings so genau wie möglich beschrieben und werde im Projektplan der Übergang zwischen den beiden Phasen ausreichend herausgearbeitet. Darüber hinaus dürfte die Markt- und Produktausrichtung der FuE nicht missbräuchlich als Vorbereitung der Produktion ausgelegt werden.
- (32) Die Niederlande haben im Nachhinein — und insbesondere während eines Unternehmensbesuchs von Beamten der Kommission — genauere Auskünfte erteilt und Unterlagen zum FuE-Charakter des Vorhabens übermittelt, u. a. eine Vorführung verschiedener Entwicklungsstufen in den Forschungseinrichtungen.
- (33) Was den kleinen Teil der nicht beihilfefähigen FuE-Kosten anbetrifft, die nach Abschluss des derzeitigen FuE-Vorhabens übrig blieben, haben die Niederlande bestätigt, dass er sich auf 15,9 Mio. EUR belaufen werde, wie die Kommission erklärt hatte. Dieser Betrag wäre Teil weiterer nicht beihilfefähiger Kosten von 99,8 Mio. EUR, die erforderlich sind, um das Produkt auf den Markt bringen zu können.

Frühere Forschungsfinanzierung bis 1996 (7)

- (34) Océ hat bereits seit 1987 staatliche Mittel für die Entwicklung von Piëzo-Tintenstrahl-Technologien erhalten. Bis 1996 wurden für drei Vorhaben im Rahmen der von der Kommission genehmigten PBTS-Regelung insgesamt 4,2 Mio. EUR Beihilfe gewährt (8). Diese FuE ist vollständig als eine Durchführbarkeitsstudie für das heutige Vorhaben anzusehen.
- (35) Océ hat nie einen ersten Labor-Prototyp eines Großformat-Inkjet-Farbdruckers hergestellt, bei dem Hotmelt-Tinte und Piëzo-Druckköpfe verwendet werden. Das Gerät, das das Ergebnis der mit PBTS-Mitteln finanzierten Durchführbarkeitsstudie war, hatte lediglich ein Düsenfeld von 4 x 24 und kein Papiermanagement. Ende 1997 wurden Tintenstrahlanordnungen mit 75 Düsen pro Inch (3 Düsen pro Millimeter) hergestellt, und die ersten Anordnungen mit 96 Düsen pro Inch (4 Düsen pro Millimeter) wurden Anfang 1998 produziert. Angestrebt wurde für Ende 1998 die Herstellung eines Düsenfelds von 2 x 128 (5 Düsen pro Millimeter).
- (36) Der Verfasser der zweiten Stellungnahme befürchtet, dass Begriffe wie „Prototyp“ insbesondere im Zusammenhang mit Hightech nicht gut definiert würden und deshalb zu falschen Interpretationen führen könnten. Seines Erachtens kann das, was er in der Projektbeschreibung gelesen und während seines Unternehmensbesuchs gesehen hat, nicht als Prototyp in der normalen Bedeutung des Wortes aufgefasst werden.

Die Förderfähigkeit und die Aufschlüsselung der Kosten

- (37) Im Hinblick auf die Aufschlüsselung der Kosten pro Jahr hielten die Niederlande anfänglich die im Anhang zu der ursprünglichen Anmeldung enthaltenen Daten für ausreichend, in dem die Kosten als Gesamtbetrag pro FuE-Mannjahr berechnet wurden. Auf Ersuchen der Kommission erhielten die Niederlande mit Schreiben vom 27. Oktober, 12. November und 20. Dezember 1999 ergänzende Angaben über die Kostenverteilung, darunter insbesondere eine Erklärung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Auf der Grundlage seiner Analyse der tatsächlichen Ausgaben für die Jahre 1997 und 1998 erklärte der Wirtschaftsprüfer, dass die als förderfähig genannten Kosten tatsächlich für das COBALT-Vorhaben erfolgt waren und dass die Rechnungsführung des Vorhabens ordnungsgemäß verlief.
- (38) Die Niederlande haben die Kosten für das Gebäude überprüft. Das neue Labor war zwar für das COBALT-Vorhaben erforderlich, aber nur die vorübergehende Nutzung des Gebäudes soll für eine Beihilfe in Betracht kommen. Es bestünden keine Pläne für die Produktion von Druckern auf industrieller Ebene in dem neuen Labor und eine derartige Produktion wäre auch nicht möglich.
- (39) Über den Erwerb von Patenten oder Lizenzen wurden in einem Anhang genauere Angaben erteilt. Während des Besuchs der Kommissionsbeamten im Unternehmen am 25. Juni 1999 erklärten die Niederlande, dass die Patente erforderlich waren, um zu gewährleisten, dass Océ letzt-

endlich seine FuE-Ergebnisse kommerziell nutzen könne. Sie waren für den technischen Fortschritt des FuE Vorhabens nicht nötig. Der Verfasser der zweiten Stellungnahme war zuvor bereits zu demselben Ergebnis gekommen.

Der Anzeizeffekt

- (40) Océ begann 1986 mit systematischer Forschung auf dem Gebiet der Tintenstrahl-Technologien. Zuvor wurden lediglich kleinere Vorhaben mit Tintenstrahl-Tinten durchgeführt. Zu Beginn der Forschungsperiode stand überwiegend die Tintenrezeptur für piëzo-elektrischen und thermischen Tintenstrahl im Vordergrund, obwohl auch ein wenig an einer weiteren Tintenstrahl-Technologie gearbeitet wurde.
- (41) Die zusätzlichen Kosten werden vor allem für FuE-Vorhaben, die von großen Unternehmen durchgeführt werden, schwer zu belegen sein. Die Forschungsanstrengungen von Océ nahmen durch das COBALT-Vorhaben zu, sowohl im Hinblick auf die investierten Beträge als auch im Hinblick auf die Zahl der eingesetzten Forscher. Außerdem sollte die geplante Beihilfe die Forschung beschleunigen und intensivieren. In ihrem Schreiben vom 25. März 1999 wiesen die Niederlande daraufhin, dass die Zahl der tatsächlich dem Vorhaben geweihten Mannjahre aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Gewährung der Beihilfe in den Jahren 1997 bis 1999 an Stelle der beabsichtigten 475 lediglich 270 betragen werde.
- (42) Dem Verfasser der zweiten Stellungnahme zufolge zeichnet sich der relevante Sektor, die Mikrosystem-Technologie, durch ständige Innovation mit schnellen Leistungssteigerungen der Produkte aus. Seines Erachtens ist jeder Marktteilnehmer, der auf dem Markt bleiben will, gezwungen, große FuE-Anstrengungen zu unternehmen.
- (43) Was die Risiken anbetrifft, so ist der Verfasser der zweiten Stellungnahme der Auffassung, dass das COBALT-Vorhaben, sofern es Erfolg hat, ein „Sprung nach vorn“ in der Drucktechnologie wäre, dass das Vorhaben aber wegen seinem komplexen technischen Charakter auch ein außerordentlich hohes Versagerisiko beinhalte.

IV. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (44) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(7) Eine detaillierte Beschreibung der früheren FuE steht in dem der Würdigung gewidmeten Teil dieser Entscheidung.

(8) Siehe Fußnote 6.

- (45) Der geplante Zuschuss von 22,7 Mio. EUR ist eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, weil er Océ mit Hilfe von staatlichen Mitteln von einem Teil der Kosten befreit, die das Unternehmen normalerweise selbst tragen müsste.
- (46) Wenn eine finanzielle Unterstützung des Staates die Position eines Unternehmens im Hinblick auf seine Konkurrenten in der Gemeinschaft verstärkt, so ist davon auszugehen, dass diese Beihilfe den Wettbewerb verfälscht. Konkurrenten sind Unternehmen, die auf denselben Produktmärkten im Wettbewerb zu dem Unternehmen stehen. Diese Märkte werden durch die Ersetzbarkeit auf der Nachfrageseite der Produkte bestimmt⁽⁹⁾. Im Fall von Forschung und Entwicklung sind die wichtigsten zu untersuchenden Märkte, die Märkte für die Produkte, die das Ergebnis von Forschung und Entwicklung sind und möglicherweise der Markt für die FuE-Tätigkeiten selbst. Die direkten Produktmärkte für das Ergebnis der FuE von Océ sind der Markt für CAD-Drucker und der sogenannte Markt für die grafische Wiedergabe. Da es auf dem Druckermarkt und auf dem Markt für FuE-Tätigkeiten kleinere Wettbewerber gibt, wird davon ausgegangen, dass die Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von Océ zu gewähren beabsichtigen, den Wettbewerb im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag verfälscht.
- (47) Da sowohl für Drucker als auch für Teilkomponenten, Basismaterial und Nebenbedarf ein intensiver Handel zwischen den Mitgliedstaaten besteht, ist die Kommission der Ansicht, dass der Handelsverkehr durch die Beihilfe für Océ beeinträchtigt wird.

Ausnahmebestimmungen für FuE-Beihilfen aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

- (48) Artikel 87 EG-Vertrag enthält unter den Absätzen 2 und 3 eine Reihe von Ausnahmebestimmungen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt.
- (49) Da es sich bei der geplanten Beihilfe für Océ um eine FuE-Beihilfe handelt, fällt diese nicht unter die Ausnahmebestimmung nach Absatz 2. Die Beihilfe ist weder a) sozialer Art und für einzelne Verbraucher bestimmt, noch b) zur Beseitigung von Schäden gedacht, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, noch c) wird sie für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Ebenso wenig wird die Beihilfe in einem Gebiet erteilt, das nach der Freistellung aufgrund von Absatz 3 Buchstabe a) oder c) für Regionalbeihilfen in Betracht kommt. Schließlich findet auch die Freistellung nach Absatz 3 Buchstabe b) für Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse nicht Anwendung

⁽⁹⁾ Da Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag auch eine drohende Verfälschung des Wettbewerbs erwähnt, müssen auch potenzielle Konkurrenten in Betracht gezogen werden, wodurch sich die Analyse auf den Begriff der Ersetzbarkeit auf der Angebotsseite verlagert, d. h. die Möglichkeit anderer Unternehmen, auf die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses umzuschalten. Da in diesem Fall auch ein tatsächlicher Wettbewerb vorliegt, muss die Ersetzbarkeit auf der Angebotsseite in dieser Entscheidung nicht im Detail geprüft werden.

und haben die Niederlande auch nicht versucht, deren Anwendbarkeit nachzuweisen.

- (50) Somit bleibt die Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmung hat die Kommission den FuE-Gemeinschaftsrahmen festgelegt, der für die Beurteilung der Beihilfen für Forschung und Entwicklung als Leitfaden dient.
- (51) Gemäß Ziffer 3.6 des FuE-Gemeinschaftsrahmens berücksichtigt die Kommission bei ihrer Beurteilung der Anwendbarkeit von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag insbesondere die Art der Forschung, die Beihilfeempfänger, die Beihilfeintensität und den Zugang zu den Ergebnissen.

Beurteilung der Art der Forschung

- (52) Ziffer 2.2 des FuE-Gemeinschaftsrahmens bestimmt wie folgt: „Je marktnäher die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind, desto verzerrender könnte die Wirkung der staatlichen Beihilfe sein. Um den Grad der Marktnähe der geförderten FuE-Tätigkeit zu bestimmen, unterscheidet die Kommission zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung“.
- (53) Im Fall von Océ wollen die Niederlande eine Beihilfe für die beiden Phasen „industrielle Forschung“ und „vorwettbewerbliche Entwicklung“ gewähren. In Anlage I des FuE-Gemeinschaftsrahmens werden beide Begriffe definiert. „Industrielle Forschung“ ist definiert als planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Unter „vorwettbewerblicher Entwicklung“ ist die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu verstehen, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps.
- (54) Wie in Anlage I deutlich ausgeführt wird, handelt es sich bei diesen Definitionen um Hinweise, die die Mitgliedstaaten lediglich dabei unterstützen sollen, ihre Notifizierung zu formulieren. Die Kommission hat die niederländischen Behörden in ihrem Schreiben vom 12. Mai 1998 ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass es Aufgabe der Niederlande ist, nachzuweisen, dass das zu unterstützende Vorhaben unter diese Definitionen fällt.

- (55) Die Niederlande haben das FuE-Vorhaben in fünf Teilen beschrieben: 1. Piëzo-Druckkopftechnologie, 2. Druckkopf-Produktionstechnologie, 3. Hotmelt-Tinten, 4. Integration des Druckkopfes mit anderen Druckerkomponenten und 5. „Front-end“-Aspekte. Für jeden dieser Bereiche werden die beiden Forschungsphasen „industrielle Forschung“ und „vorwettbewerbliche Entwicklung“ anhand einer Auflistung der Tätigkeiten begründet. Die Kosten werden lediglich pro Teilgegenstand und Forschungsphase spezifiziert.
- (56) Bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens hat die Kommission ernsthafte Zweifel an der niederländischen Einteilung der Tätigkeiten in Forschungsphasen geäußert. Die Kommission stellte fest, dass die Beschreibung der Aktivitäten, die zu den Teilgegenständen gehören, nicht unbedingt unter die in dem FuE-Gemeinschaftsrahmen zu Grunde gelegten Begriffe fiel. Insbesondere die Beschreibungen der Tätigkeiten, die als „vorwettbewerbliche Entwicklung“ genannt wurden, wiesen Übereinstimmungen mit Produktentwicklungstätigkeiten in der Phase der Vorbereitung auf die Serienproduktion auf. Beispiele für die genannten Tätigkeiten sind: die Entwicklung eines Kontensystems für die gesamten Produktionskosten, die Entwicklung einer staubfreien Verpackung für Tinte, die regelmäßige Kontrolle der Druckqualität und der Druckzuverlässigkeit sowie der Arbeitsbereiche, die Bestimmung eines Standards für Farbreproduktion und die Realisierung eines Interface mit Scannern.
- (57) Der Verfasser der am 11. November 1998 vorgelegten zweiten Stellungnahme, ein Sachverständiger auf dem Gebiet der Mikrosystem-Technologie ist nach Einsicht in den Projektplan und Besuch des Unternehmens der Auffassung, dass der Unterschied zwischen „industrieller Forschung“ und „vorwettbewerblicher Entwicklung“ im Projektplan so korrekt wie möglich wiedergegeben wird. Die Kommission bemerkt dazu, dass er keine Definition der zu Grunde gelegten Begriffe gibt und auch nicht spezifisch auf die Verwendung der Begriffe im FuE-Gemeinschaftsrahmen verweist. Er schreibt ferner, dass er von möglichen anderen Forschungstätigkeiten in anderen Unternehmen keine Kenntnis hat und für den Stand der Technik vor allem von den durch Océ erteilten Angaben ausgeht. Er besitzt auch keinen allgemeinen Überblick über die Patentlage diesbezüglich. Schließlich hat er erklärt, dass durch das Simultan-Engineering (alle FuE-Ziele werden gleichzeitig verfolgt und die Forschung weist eine deutliche Markt-/Produktausrichtung auf) die Grenze zwischen den beiden Begriffen in gewisser Weise verwischt.
- (58) Die Kommission hält die Aussagen in der zweiten Stellungnahme nicht für ausreichend, um die Vorbehalte auszuräumen, die sie bei der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens geäußert hat. Insbesondere findet die Kommission in dem Bericht keine ausreichenden Beweise für den Unterschied zwischen den beiden Forschungsphasen „industrieller Forschung“ und „vorwettbewerbliche Entwicklung“ im Projektplan.
- (59) Da die Niederlande nicht deutlich nachgewiesen haben, welche Art von Forschung das Vorhaben betrifft und auch den Abstand zum Markt nicht bestimmt haben, prüft die Kommission den spezifischen Kontext des FuE-Vorhabens von Océ. Dabei werden drei wesentliche Faktoren bewertet, die gesondert zusammengefasst

werden: 1. die frühere FuE des Unternehmens auf diesem Gebiet, um den Anfang des COBALT-Vorhabens feststellen zu können, 2. die geplante Kostenstruktur des Vorhabens, um die Abschlussphasen der FuE prüfen zu können und 3. den Stand der Technologie, um die Anstrengungen von Océ im Lichte der allgemeinen FuE- und Produktrends in dem Sektor beurteilen zu können.

Beurteilung der früheren FuE von Océ auf diesem Gebiet

- (60) Den Niederlanden zufolge begann Océ mit systematischer Forschung auf dem Gebiet der Tintenstrahl-Technologie. Seit 1987 kam Océ für staatliche Beihilfen für die Entwicklung von Piëzo-Tintenstrahl-Technologien in Betracht; in dem Zeitraum bis 1996 erhielt das Unternehmen 4,2 Mio. EUR an Zuschüssen. Es folgt eine detailliertere Beschreibung gemäß den Angaben der Niederlande.
- (61) 1987 wurde ein Zuschuss von 0,1 Mio. EUR für ein Vorhaben mit der Bezeichnung „piëzo-elektrische Materialien für die Verwendung in Tintenstrahl-Vieldüsenanordnungen“. Das Vorhaben legte Spezifizierungen für piëzo-elektrisches Material zur Verwendung in Tintenstrahl-Anordnungen von 16 Düsen pro Millimeter fest.
- (62) 1991 wurde im Rahmen der PBTS-Regelung ein Zuschuss von 0,9 Mio. EUR für ein Vorhaben mit der Bezeichnung „neue Tintenstrahl-Technologien für Farbkopieren und -drucken“ gewährt. Das Vorhaben lief auf die Entwicklung einer Vieldüsenanordnung mit hoher Dichte, Interaktion zwischen der Anordnung und den Tinten und die Entwicklung von Hotmelt-Tinten und Wasser-Latex-Tinten hinaus.
- (63) 1994 wurde ein Zuschuss von 3,2 Mio. EUR für ein Vorhaben mit der Bezeichnung „Tintenstrahl“ gewährt, das zwischen 1994 und 1996 durchgeführt wurde und auf die Entwicklung einer Piëzo-Tintenstrahl-Technologie zur Verwendung von Hotmelt-Tinten bei einer Temperatur von ungefähr 120 ° C ausgerichtet war. Das Vorhaben umfasste den Abschluss der Arbeiten an Tintenstrahl-Anordnungs-Themen aus einer Reihe von Varianten und die Erstellung von Test-Anordnungen, um das Strahlverhalten zu studieren.

Außerdem wurde an Methoden für die Produktion von Tintenkanälen (innerhalb des Düsenfelds) unter Verwendung von Mikrotechnologie, Fotolithografie und Ätzung sowie Galvanoplastik gearbeitet. Es wurden Verbindungen entwickelt, um piëzo-elektrische Werkstoffe untereinander sowie mit Substraten zu verbinden.

Die Arbeit umfasste auch das Sägen und Eingießen von Piëzo-Materialien und eine endgültige Auswahl der Piëzo-Werkstoffe, die aus einer Vorprüfung ausgewählt wurden. Die Interkonnektion zwischen den Piëzo-Bestandteilen und die Ansteuerungselektronik wurden studiert und eine Interkonnektionstechnologie gewählt. 1996 wurden breite Düsenfelder in beschränkter Anzahl produziert (mit 2 x 128 Düsen).

Erforscht wurde in Zusammenhang mit Array-Werkstoffen unter anderem die Dauerhaftigkeit von Piëzo-Werkstoffen, die chemische Korrosion durch Tinte sowie Leim- und Lötverfahren.

Ferner wurde an Hotmelt-Tinten gearbeitet, unter anderem der Entwicklung einer Rezeptur, der Interaktion von Tinten und Druckkopf und der Druck- und Farbqualität. Neue Richtungen für die Entwicklung von Hotmelt-Tinten wurden gefunden.

Schließlich umfassen die Tätigkeiten das Lüften der Tintenkanäle im Druckkopf und im Tintensystem. Die Tintenzufuhr zur Düsenanordnung und die Erwärmung des gesamten Druckkopfs wurden getestet. Eine vollständige Testeinrichtung wurde gebaut, mit der auf A0-Breite von der Rolle gedruckt werden kann. Dabei wurde full colour mit vier schmalen Düsenfeldern gedruckt.

- (64) Die Kommission stellt fest, dass das Unternehmen etwa 1996 mit staatlicher Unterstützung Schlüsseltechnologien und Druckerkomponenten entwickelt und in ein Labormodell integriert hatte. Die Niederlande präzisieren allerdings, dass Océ nie einen ersten Labor-Prototyp eines Großformat-Tintenstrahl-Farbdruckers mit Hotmelt-Tinte in Piézo-Druckköpfen hergestellt hat. Das Gerät am Ende der aus der PBTS-Regelung finanzierten Durchführbarkeitsstudie hatte lediglich ein Düsenfeld von 4 x 24 Düsen und kein Papiermanagement.
- (65) Bei der Beurteilung der Ergebnisse des früheren Vorhabens bis 1996 im Lichte der für das COBALT-Projekt erteilten Beschreibungen hat die Kommission Daten über den Anfang des Projekts zusammengetragen, um auf dieser Grundlage die besondere FuE-Herausforderung des COBALT-Projekts beurteilen zu können.
- (66) Die Niederlande haben erklärt, dass Océ Ende 1997 Tintenstrahl-Anordnungen mit 75 Düsen pro Inch (3 Düsen pro Millimeter) herstellte und dass die ersten Anordnungen mit 96 Düsen pro Inch (4 Düsen pro Millimeter) Anfang 1998 produziert wurden. Ziel des COBALT-Projektes hingegen war die Herstellung eines 2 x 128 Düsenfelds (5 Düsen pro Millimeter) bis Ende 1998.
- (67) Den von den Niederlanden übermittelten Angaben entnimmt die Kommission nach einem Vergleich der technischen Merkmale des Vorhabens, dass die wichtigsten besonderen technischen Herausforderungen des COBALT-Projekts im Vergleich zu früheren Vorhaben in erster Linie in der Herstellung höherer Düsensichten und dem Beherrschen der dadurch zwischen den Düsen entstehenden Störung liegen. Die zweite Herausforderung liegt im Beherrschen der chemischen Korrosion der Werkstoffe durch Polymer-Tinten bei 130 °C. Eine dritte Herausforderung stellt die Tatsache dar, dass die Technologie für die Anwendung auf Normalpapier geeignet sein muss. Die vierte Herausforderung betrifft die kostengünstige Produktionstechnologie.
- (68) Der Unternehmensbesuch von Kommissionsbeamten bestätigte die oben angeführte Information über den fortschrittlichen Charakter des Vorhabens und die technologischen Herausforderungen. Er führte allerdings nicht zu der Schlussfolgerung, dass einige der FuE-Tätig-

keiten als „industrielle Forschung“ im Sinne des FuE-Gemeinschaftsrahmens angesehen werden können.

- (69) Die Kommission stellt fest, dass das COBALT-Projekt weiter reicht als die Ergebnisse früherer Vorhaben.

Beurteilung der Kostenstruktur des vollständigen Vorhabens

- (70) Auf der Grundlage der früheren FuE-Ergebnisse von Océ auf dem Gebiet der Großformat-Piézo-Farbdrucker mit Tintenstrahltechnologie und Hotmelt-Tinten beurteilt die Kommission die Kostenstruktur des COBALT-Vorhabens, um die Phase der gesamten Produktentwicklung zu bestimmen, zu der die Kosten gehören, die als förderfähig angegeben wurden.
- (71) In der ursprünglichen Anmeldung vom 18. Dezember 1996 haben die Niederlande erklärt, dass die verbleibenden Entwicklungstätigkeiten für das Endprodukt bei den Labormodellen und Prototypen beginnen würden und zu der endgültigen Gestaltung des Druckers, einschließlich der Produktionsmethode und anderer Produktionsmittel führen würden. Diese Phase sollte ungefähr 15,9 Mio. EUR kosten.
- (72) Die Kommission hat die Niederlande gebeten, zu erklären, warum ungefähr 80 % der Gesamtkosten als förderfähige FuE-Kosten angegeben wurden. In ihrer Antwort vom 28. Mai 1997 kündigten die Niederlande neue Gesamtprojektkosten bis zu dem Zeitraum an, zu dem das Produkt auf den Markt gebracht wird. Diese Kosten beliefen sich auf 202 Mio. EUR, anstelle der 118 Mio. EUR, die das Vorhaben ursprünglich kosten sollte. Diese zusätzlichen, nicht beihilfefähigen Kosten umfassen Investitionen in Produktion, Marketing und Dienstleistung. Die Niederlande haben diese Beträge später bestätigt: Nach Abschluss des COBALT-Vorhabens würden nur 15 % der Kosten zusätzliche FuE-Kosten sein. Diese 15,9 Mio. EUR wären Teil der genannten Kosten in Höhe von 99,8 Mio. EUR bis zur Vermarktung des Produkts.
- (73) Die Kommission stellt fest, dass die Niederlande beabsichtigen, die Projektkosten soweit zu bezuschussen, dass nur noch sehr geringe Entwicklungskosten vor der Phase der Vorbereitung der Serienproduktion und der Markteinführung des Endproduktes erforderlich sind.

Beurteilung des Stands der Technik

- (74) Eine Analyse des Stands der Technik dient zweierlei Zielstellungen. Zum einen können somit die technologischen Herausforderungen der betreffenden FuE bestimmt werden, in dem die FuE anderer Unternehmen mit vergleichbaren Tätigkeiten festgestellt wird. Zum zweiten bezieht sich die Analyse auf die FuE-Tätigkeiten von Wettbewerbern auf dem Produktmarkt. Auf dieser Grundlage lässt sich die Entwicklungsdynamik des Marktes beurteilen und werden die Anstrengungen von Océ in die Perspektive der allgemeinen FuE- und Produkttrends im Sektor gestellt.

- (75) Was die technologischen Entwicklungen anbetrifft, so gibt es verschiedene andere Unternehmen, die hotmelt-piëzo-elektrische Druckköpfe und Tinten entwickeln und vergleichbare technologische Herausforderungen zu erfahren scheinen. Die Niederlande haben darauf hingewiesen, dass sich die Charakteristika der Hotmelt-polymer-Tinten von Océ von den Hotmelt-Tinten auf Harzbasis anderer Unternehmen unterscheiden. Insbesondere der korrosive Charakter der Tinten bei Temperaturen von 130 °C wäre eine zusätzliche Herausforderung. Die Kommission hat allerdings trotz eines dementsprechenden Ersuchens keine Angaben erhalten, die diese Behauptung unterstützen. Der Verfasser der zweiten Stellungnahme geht auf diese Frage nicht ein.
- (76) Die Kommission entnimmt den ihr zur Verfügung stehenden Angaben, dass das COBALT-Projekt zwar besondere Tintencharakteristika umfasst, dass es aber gerechtfertigt ist, die technologischen Herausforderungen des COBALT-Projekts mit der naheliegendsten Alternative zu vergleichen: der Entwicklung anderer Hotmelt-Drucker und Druckköpfe. Hotmelt-Tintenstrahl-Drucker wurden Mitte der 80er Jahre zum ersten Mal im Handel angeboten.⁽¹⁰⁾ Bereits 1995 wurden fortgeschrittene Hotmelt-Tintenstrahl-Farbdrucker auf Basis von piëzo-elektrischer Technologie auf dem Markt für Bürodrucker herausgebracht⁽¹¹⁾ (vergleiche Tabelle). Die Drucker von Tektronix und Mutoh, die 1996 und 1997 auf den Markt kamen, brauchen dem Vernehmen nach kein speziell beschichtetes Printmedium, sondern können auf fast jedes Medium drucken, von Pergament bis zu Vinyl und Gewebe. Der Mutoh HJ-800 kann ein Poster 34 auf 44 inch) mit 300 dpi in ungefähr zwölf Minuten drucken (Standardmodus). Der seit 1996 erhältliche DisplayMaker druckt ein fotorealistisches Poster in ungefähr sechs Minuten. Die Technologie schreitet weiter schnell voran und die Druckgeschwindigkeit hat inzwischen deutlich zugenommen.⁽¹²⁾ Andere wichtige FuE-Parteien sind die Unternehmen Spectra, Brother und Dataproducts.

Tabelle

Großformatige piëzo-elektrische Hotmelt-Tintenstrahl-Farbdrucker

Unternehmen	Produktbezeichnung	Markteinführung	Produktbeschreibung (Hotmelt-piëzo-Tintenstrahl-Farbdrucker)
Alpha Merics Corp.	Spectrum	Ende 1995	51-inch Druckbreite, 300 dpi ⁽¹⁾ .
ColorSpan Corp.	DisplayMarker Express	1995/1996	Hochgeschwindigkeit 4-inch Druckbreite, 307 dpi.
Tektronix	Phaser 600	Nov. 1996	36-inch Druckbreite, 300 dpi.
Mutoh	HJ-800M	März 1997	36-inch Druckbreite, 300 dpi.

(1) Die Auflösung, und damit die Druckqualität, wird gemessen in Dots pro Inch: dpi.

- (77) Was die Marktentwicklung anbetrifft, so sind Großformat-Drucker für grafische Anwendungen auf Basis von Flüssigtinte stärker vertreten als Drucker auf Basis von Festtinte. Drucker auf Basis von piëzo-elektrischen Tintenstrahltechnologien und auf Basis von thermischen piëzo-elektrischen Tintenstrahltechnologien haben eine starke Marktposition und stehen miteinander im Wettbewerb. Wie die Entwickler von Festtinte richten sich Entwickler von Flüssigtinte auf vergleichbare Produktspezifikationen aus.⁽¹³⁾

⁽¹⁰⁾ Howtek's Thermo-Jet und Pixelmaster.

⁽¹¹⁾ „Color encroaches on the desktop“, Byte, Juni 1995.

⁽¹²⁾ 1998 führte Tektronix Laboratorium Modelle Hotmelt-Tintendrucker mit Geschwindigkeiten bis zu 100 (Kleinformat) Farbseiten pro Minute vor (Pressemitteilung vom 13. Oktober 1998). Die jüngsten kommerziell erhältlichen Kleinformat-Drucker mit Festtinte von Alpha Merics verwenden Festtintestäbchen auf Harzbasis und können pro Minute zehn Seiten fotorealistische Farbdruke mit bis zu 1 200 Dots pro Inch (dpi) produzieren.

⁽¹³⁾ Einer der ersten piëzo-elektrischen Tintenstrahl-Drucker, der fotorealistische Farbdruke mit 360 dpi produzieren konnte, war der CAMMJET, der 1996 durch Roland eingeführt wurde. Die schnelle Entwicklung in der piëzo-elektrischen Druckkopftechnologie wird durch die Tatsache verdeutlicht, dass das Unternehmen 1998 den Hi-Fi Jet herausbrachte, einen Großformat-Drucker, der fotorealistische Drucke mit 1 440 dpi produzieren konnte. Verschiedene andere Produkte können Drucke einer Breite von 54 inch mit einer Auflösung von 720 dpi herstellen. Was die Druckgeschwindigkeit anbetrifft, so können verschiedene Drucker der heutigen Generation ein Poster (34 auf 44 inch) mit einer Auflösung von 300 bis 360 dpi in ungefähr vier Minuten drucken. Der Xerox ColorgrafX Xpress 54, CalComp Crystaljet 7000 Series, Raster Graphics Piezo Print 5000 und ColorPix Pro 54 gehören dieser Gruppe an. Produkte auf der Basis von thermischen Tintenstrahltechnologien kamen Anfang der 90er Jahre in den Handel. Encad und Hewlett-Packard brachten 1993 die ersten Großformat-Drucker auf den Markt. Die jüngsten Erzeugnisse wie der Encad PRO 600e und der HP DesignJet 3500CP können ein Poster (34 auf 44 inch) mit 600 dpi in ungefähr sieben Minuten (sparsamer Modus) drucken. Aufgrund des ständigen Fortschritts auf dem Gebiet der thermischen Tintenstrahltechnologie gibt es nun Produkte mit einer Druckbreite von 72 inch und einer scheinbaren Auflösung von 1 200 dpi auf dem Markt (wie Colorspan's DisplayMaker Series).

- (78) Was Unternehmen anbetrifft, die sich auf die wichtigsten Teilkomponenten, Druckköpfe und/oder Tinten ausrichten, so gibt es europäische Wettbewerber, die vergleichbare Komponenten als marktfähige Produkte entwickeln. Modular Ink Technology (Schweden) entwickelt hochwertige Piëzo-Jet-Druckköpfe und stellt sie her. In Verbindung mit speziell zusammengestellten Tinten können diese Druckköpfe für zahllose Druckanwendungen verwendet werden, darunter grafische Großformat-Farbdrucker. So werden Piëzo-Jet-Druckköpfe im PiezoPrint 5000 und die Großformat-Tintenstrahl-Farbdrucker für grafische Anwendungen VivaGrafX. verwendet. Xaar plc. (Vereinigtes Königreich) entwickelt Piëzo-Tintenstrahl-Druckköpfe und Tinten, die fast fotorealistisches Drucken mit hoher Geschwindigkeit ermöglichen. Über ihr Tochterunternehmen XaarJet wird Xaar Druckköpfe für spezielle Anwendungen und Kleinauflagen herstellen und Tinten für Drucke auf einer Vielfalt von Werkstoffen entwickeln, darunter Papier, Karton, Plastik und Metall. Über das Tochterunternehmen Xaar Technology gibt das Unternehmen seine Technologie Großherstellern von Geräten mit einem breiten Produktsortiment, darunter Großformat-Farbdrucker, in Lizenz. Xennia Technology Ltd (Vereinigtes Königreich) ist ein bedeutender Entwickler von Tinten für industrielle und kommerzielle Tintenstrahl-Druckanwendungen.
- (79) Die Analyse der technologischen und der Markttrends ergibt, dass die Beschreibung des von Océ entwickelten Hotmelt-Großformat-Tintenstrahldruckers 1. auf technologische Herausforderungen hinausläuft, die andere Unternehmen in vergleichbarer Art und Weise abdecken, und 2. mit allgemeinen Produktentwicklungszielen vieler Unternehmen übereinstimmt, die Tintenstrahl-Drucker oder Teilkomponenten für grafische Farbanwendungen entwickeln.
- (80) Eine Reihe der genannten Entwicklungsziele für den Océ-Drucker sind im Übrigen im Hinblick auf die existierende Technologie nicht fortgeschritten, wie die Entwicklung von Tintenstrahl-Anordnungen (2 x 128 Düsen) mit einer Integrationsdichte von 4 Düsen pro Millimeter, die für Hotmelt-Tinten geeignet sind. Ein anderer im Handel erhältlicher Festtinten-Drucker für Büroanwendungen verwendet neue Festtintenstäbchen auf Harzbasis und hat einen neuen Druckkopf mit 448 Düsen, die gleichmäßig auf 4 Prozessfarben verteilt sind. XaarJet bietet 70 mm-Druckköpfe mit 500 oder 1 000 Düsen, was einer Düsendichte von 7 bzw. 14 Düsen pro Millimeter entspricht. Das ist mehr als dreimal die Düsendichte, die Océ zu erreichen hofft.
- (81) Die Kommission zieht den Schluss, dass die technologischen Herausforderungen für das Unternehmen in vieler Hinsicht mit den allgemeinen FuE-Herausforderungen der Wettbewerber übereinstimmen, die sich alle mit der Entwicklung verwandter Technologien beschäftigen. Der Verfasser der zweiten Stellungnahme hat das hohe Entwicklungstempo in dem Sektor bestätigt und festgestellt, dass sich der relevante Sektor Mikrosystemtechnologie durch ständige Innovation und schnelle Leistungsverbesserungen auszeichnet. Seines Erachtens — und diese Auffassung wird durch die Niederlande bestätigt — muss jeder Marktteilnehmer große FuE-Anstrengungen unternehmen, um sich auf dem Markt behaupten zu können.
- (82) Die Tatsache, dass vergleichbare Produkte bereits auf dem Markt sind, wobei die wichtigsten Unterschiede in der Druckgeschwindigkeit und den Tintenmerkmalen liegen, ist für die Kommission ein Zeichen dafür, dass das FuE-Vorhaben von Océ als marktnah anzusehen ist.

Schlussfolgerung der Beurteilung des Abstands zum Markt

- (83) Aus der vorstehenden Beurteilung ergibt sich Folgendes:
- a) Océ hat bei früheren FuE-Tätigkeiten auf demselben Gebiet beträchtliche Fortschritte erzielt.
 - b) Die Niederlande beabsichtigen, die Tätigkeiten bis zu einem sehr fortgeschrittenen Projektstadium zu unterstützen, wobei 85 % aller Kosten vor der Phase der Vorbereitung der Serienproduktion und der Markteinführung für die Beihilfe in Betracht gezogen werden.
 - c) Der technologische Stand der FuE von Océ entspricht den technologischen Herausforderungen anderer Unternehmen und das COBALT-Projekt von Océ stimmt mit den allgemeinen Produktentwicklungstrends im Sektor überein.

- (84) Insgesamt bringen diese Elemente die Kommission zu dem Schluss, dass die Entwicklungstätigkeiten von Océ im Sinne von Ziffer 2.2 des FuE-Gemeinschaftsrahmens marktnah sind. Zweifel bleiben im Hinblick auf die Behauptung der Niederlande bestehen, dass die Entwicklung von Piëzo-Druckköpfen für die Verwendung mit Hotmelt-Tinten neu und bahnbrechend ist, und dass damit die FuE teilweise als „industrielle Forschung“ und als weniger marktnah angesehen werden kann.
- (85) Sehr wohl lässt sich der Schluss ziehen, dass die Forschung, die Océ im Rahmen des COBALT-Projekts durchführt, aufgrund der in den Punkten 67 und 68 dargelegten technischen Herausforderungen des Projekts in den drei nachstehenden Gebieten: 1. größere Düsendichte und das Zusammenspiel zwischen Düsen, 2. der korrosive Charakter von Polymer-Tinten, 3. die Tatsache, dass die Technologie für die Anwendung auf Normalpapier geeignet sein muss, und 4. das Herausfinden einer kostengünstigen Produktionstechnologie „zumindest“ als „vorwettbewerbliche Entwicklung“ angesehen werden kann. Deshalb vertritt die Kommission die Auffassung, dass die genehmigte Beihilfeintensität für das Gesamtprojekt zumindest 25 % betragen kann, weil dies die genehmigte Beihilfeintensität wäre, wenn das gesamte COBALT-Projekt aus FuE in der Phase der „vorwettbewerblichen Entwicklung“ gemäß Anlage I des FuE-Gemeinschaftsrahmens bestünde.

Beurteilung der für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten

- (86) Bei Einleitung des Verfahrens hat die Kommission die Niederlande ersucht, klarer darzulegen, warum ein Betrag von 93,6 EUR für die Beihilfe aufgrund von Anlage II des FuE-Gemeinschaftsrahmens berücksichtigt wird, insbesondere was den Erwerb von Patenten und Lizenzen anbetrifft. Hinsichtlich der Kosten für Gebäude stellt die Kommission sich die Frage, ob Teile der neuen Fazilitäten für die Serienproduktion von Piëzo-Druckkopf-Düsenfelder bestimmt waren.
- (87) Die Niederlande antworteten in erster Instanz mit einem Verweis auf die ursprüngliche Anmeldung und den folgenden Briefwechsel und gingen nur auf die Kosten für Patente und Lizenzen genauer ein. Mit Ausnahme der Kosten für Gebäude und Patente/Lizenzen wurde der größte Teil der für die Beihilfe berücksichtigten Kosten in Mannjahren Arbeit für Forscher präsentiert, wobei eine Methodik verwendet wurde, die sich auf die für die ESPRIT-Projekte der Gemeinschaft zugrunde gelegte Arbeitsweise stützt. Die bei dieser Methode verwendeten Kostenkategorien waren: Löhne und Gehälter, andere Personalkosten, Ausrüstung, Material und Werkzeuge und sonstige Kosten, jeweils ausgedrückt als direkte und unterstützende Kosten. Anlage II des FuE-Gemeinschaftsrahmens umfasst diese Kostenkategorien. Die Kommission sieht diese Kostenelemente deshalb als für die Beihilfe in Betracht kommende Kosten im Sinne von Anlage II des FuE-Gemeinschaftsrahmens an.
- (88) Im Hinblick auf die Gebäude legten die Niederlande dar, dass es keine Pläne für eine Druckerproduktion auf industrieller Ebene in dem neuen Labor gab und eine solche Produktion auch nicht möglich wäre. Während des Besuchs vom 25. Juni 1999 konnte die Kommission die tatsächliche Nutzung der Gebäude in ausreichendem Maß überprüfen. Die Kommission hält somit die für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten von 0,6 Mio. EUR, die von den Niederlanden selbst geändert wurden, auch für gerechtfertigt.
- (89) Zum Erwerb von Patenten und Lizenzen bestimmt Anlage II des FuE-Gemeinschaftsrahmens, dass derartige Kosten ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen müssen. Die Niederlande haben erklärt, dass die Patente nicht für das FuE-Projekt als solches verwendet werden, sondern vielmehr dafür sorgen müssen, dass die spätere kommerzielle Produktion nicht durch nicht nutzbare Rechte des geistigen Eigentums behindert wird. Da die Kosten dazu dienen, die Produktion zu sichern und nicht die Forschung, hält die Kommission diese Kosten aufgrund des Gemeinschaftsrahmens nicht für gerechtfertigt. Der Betrag von 22,7 Mio. EUR für den Erwerb von Patenten und Lizenzen kommt deshalb nicht für eine staatliche Beihilfe aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht.
- (90) Auf Ersuchen der Kommission haben die Niederlande mit Schreiben vom 27. Oktober, 12. November und 20. Dezember 1999 ergänzende Angaben über die Kostenberechnung mitgeteilt, darunter insbesondere den Vermerk des Abschlussprüfers. Diesem Vermerk zufolge, der sich auf die von dem Rechnungsprüfer erstellte Analyse der tatsächlichen Ausgaben für die Jahre 1997 und 1998 stützte, waren die für die Beihilfe in Betracht zu ziehenden Kosten ausschließlich für das COBALT-Projekt erfolgt. Der unabhängige Abschlussprüfer erklärte ferner, dass die Projektkosten korrekt berechnet waren und die Aufschlüsselung der Kosten mit der ESPRIT-Methode, wie in der Anmeldung erklärt wurde, vollständig übereinstimmen.

- (91) Die niederländischen Behörden erteilten außerdem Informationen über die neuen Kostenvorschläge des Projekts, da diese deutlich höher lagen als ursprünglich angemeldet wurde. Nach den neuen Vorschlägen werden sich die Kosten — ohne die Kosten für Patente und Lizenzen — auf 209,625 Mio. NLG (95,1 Mio. EUR) belaufen.
- (92) Die Kommission zieht daraus den Schluss, dass aufgrund des FuE-Gemeinschaftsrahmens 95,1 Mio. EUR für die Beihilfe in Betracht kommen.

Beurteilung des Anreizeffekts und der Notwendigkeit der Beihilfe

- (93) Gemäß Ziffer 6.1 des FuE-Gemeinschaftsrahmens müssen staatliche FuE-Beihilfen ein Anreiz für die Unternehmen sein, zusätzliche, über die Tagesgeschäfte hinausgehende Anstrengungen bei ihren FuE-Tätigkeiten zu unternehmen. In Fällen, in denen der Anreizeffekt nicht offensichtlich ist, kann die Kommission diesen Beihilfen weniger positiv als gewöhnlich gegenüberstehen.
- (94) Gemäß Ziffer 6.2 berücksichtigt die Kommission, um festzustellen, ob die Unternehmen dank der geplanten Beihilfen mehr Forschungsarbeiten durchführen, als sie es ohne diese Beihilfe getan hätten, insbesondere quantifizierbare Faktoren, Marktversagen, zusätzliche Kosten bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit und andere relevante Faktoren. Quantifizierbare Faktoren können Veränderungen in FuE-Ausgaben sein sowie Veränderungen bei der Zahl der Personen, die sich mit den FuE-Tätigkeiten befassen, sowie im Prozentsatz des Umsatzes, der FuE zugeführt wird. Ein Beihilfevorhaben kann auch genehmigt werden, wenn die Beihilfe zur Verwirklichung eines Forschungsvorhabens beiträgt, das ohne die Beihilfe weniger ambitioniert ausgefallen wäre oder nicht in derselben Zeit hätte durchgeführt werden können. Im Fall einzelner Projekte großer Unternehmen, die marktnahe Forschungsarbeiten durchführen, wird die Kommission gemäß Ziffer 6.5 des Gemeinschaftsrahmens den genannten Voraussetzungen besondere Bedeutung beimessen. Nach Ziffer 6.3 des Gemeinschaftsrahmens hat der Mitgliedstaat den Anreizeffekt der Beihilfe nachzuweisen.
- (95) Die Niederlande haben erklärt, dass die FuE-Ausgaben von Océ durch die Beihilfe ansteigen würden, dass mehr Menschen eingesetzt würden und dass die Beihilfe die FuE-Anstrengungen beschleunigen und ambitionierter gestalten würde. Darüber hinaus haben die Niederlande angeführt, dass das Projekt ein hohes Risiko technologischen und kommerziellen Versagens beinhalte. Schließlich wurde die Funktion des Projekts als Katalysator für die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen betont.
- (96) Die Kommission stellt fest, dass die FuE-Ausgaben und die Zahl der Arbeitnehmer im Bereich von FuE in den vergangenen Jahren in absoluten Zahlen stark angestiegen sind. Die FuE-Ausgaben haben sich verdoppelt und etwa 100 zusätzliche Mannjahre FuE für Forscher wurden geschaffen, d. h. ein Anstieg von ungefähr 10 %. Als Prozentsatz des Gesamtumsatzes des Unternehmens gingen die FuE-Ausgaben allerdings von 6,3 % auf 5,6 % zurück. Die niederländischen Behörden führen diesen Rückgang auf den kürzlich erfolgten Erwerb anderer Unternehmen zurück. Dadurch stieg der Umsatz, ohne gleichzeitige Zunahme der FuE-Ausgaben⁽¹⁴⁾. Die Niederlande haben ferner darauf hingewiesen, dass das Gesamtprojekt — teilweise wegen der Unsicherheit im Hinblick auf die Beihilfe — zwei Jahre hinter dem ursprünglichen Schema hinterherhinkt und die Zahl der Arbeitnehmer und die FuE-Ausgaben beträchtlich niedriger ausfielen als ursprünglich vorgesehen war.
- (97) Obwohl die Fakten im Hinblick auf die quantifizierbaren Faktoren nicht ausreichend eindeutig scheinen, um den Anreizeffekt der Beihilfe nachzuweisen, muss die Kommission berücksichtigen, dass diese Daten, die sich auf historische und nicht auf erwartete zukünftige FuE-Anstrengungen stützen, im vorliegenden Fall nicht ausreichen können, um den Anreizeffekt einer Beihilfe, die noch nicht gezahlt ist, zu beurteilen. Die Kommission muss deshalb andere relevante Faktoren — beispielsweise das Marktversagen — gemäß Ziffer 6.2 des FuE-Gemeinschaftsrahmens untersuchen.

⁽¹⁴⁾ Der Verfasser der zweiten Stellungnahme ist der Ansicht, dass im Sektor Mikrosystemtechnologie ungefähr 6 % ein normaler Prozentsatz für FuE-Ausgaben ist.

- (98) Birgt ein FuE-Projekt ein hohes Risiko technologischen Versagens, so hält die Kommission es für wahrscheinlicher, dass Unternehmen die betreffende FuE erst durchführen, wenn dafür ein finanzieller Anreiz besteht. Die Niederlande haben erklärt, dass die mit dem Projekt verbundenen Risiken für das Unternehmen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Durchführung des COBALT-Projekts sehr hoch waren. Ein Teil des heutigen Rückstands in der Durchführung des Vorhabens wäre der missglückten Entwicklung bestimmter spezifischer Komponenten in der ursprünglich geplanten Art und Weise anzulasten. Da eine Reihe wichtiger Teilprojekte dem Vernehmen nach gescheitert ist, folgert die Kommission im Nachhinein, dass das Projekt tatsächlich hohe technologische Risiken beinhaltet.
- (99) Die Niederlande erklären ferner, dass das Projekt noch immer ein großes kommerzielles Risiko beinhaltet, das mit den besonderen Merkmalen des Marktes in Verbindung stehen sollte, auf dem Océ tätig ist. Der Markt für Farbdrucker mit hoher Druckgeschwindigkeit wird durch einige große europäische Unternehmen beherrscht. Daneben gibt es auf dem Markt hohe Zutrittsschwellen im Zusammenhang mit den hohen FuE-Kosten, die zuvor für die Entwicklung eines neuen wettbewerbsfähigen Produkts gemacht werden müssen. In diesem Umfeld liefe ein — im Vergleich mit den Wettbewerbern kleines — Unternehmen wie Océ ein besonders großes Risiko, dass das Forschungsvorhaben aufgrund der starken Position der Konkurrenten letztendlich scheitern könnte. Die größeren Unternehmen könnten ihre Macht auf dem Markt geltend machen, um zu verhindern, dass ein relativ kleiner Marktteilnehmer selbst erfolgreich eigene Technologien entwickelt und auf den Markt bringt. Ohne Beihilfe könnte dieses Risiko Océ davon abhalten, beträchtliche Mittel für ein riskantes, langfristiges Forschungsprojekt einzusetzen. Die Beihilfe kann das Unternehmen deshalb stimulieren, in seinen Forschungsanstrengungen weiter zu gehen als normalerweise der Fall wäre. Die Kommission kann sich aufgrund ihrer eigenen Feststellungen mit der Art und Weise einverstanden erklären, in der die Niederlande die Marktsituation beschreiben. Da außerdem, soweit bekannt ist, kein anderes Unternehmen diese vergleichbare Technologie auf Polymer-Basis entwickelt, ist die Kommission der Ansicht, dass die Anstrengungen von Océ weiter gehen als in diesem Sektor für normal gehalten wird.
- (100) Unter Berücksichtigung der Argumente der Niederlande im Hinblick auf die quantifizierbaren Kriterien und insbesondere ihrer Beurteilung anderer relevanter Faktoren zieht die Kommission die Schlussfolgerung, dass die Beihilfe erforderlich war, um Océ zu veranlassen, das COBALT-Projekt in der angemeldeten Form durchzuführen, wodurch seine FuE-Anstrengungen weiter gingen als die, die bereits im Rahmen seiner normalen täglichen Forschungsarbeiten unternommen werden. Der Anreizeffekt der Beihilfe ist deshalb in Übereinstimmung mit Ziffer 6.2 des FuE-Gemeinschaftsrahmens nachgewiesen.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (101) Die geplante Unterstützung des COBALT-Projekts von Océ stellt eine Beihilfe dar und wird den Wettbewerb verfälschen und den Handelsverkehr im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag beeinträchtigen. Die Ausnahmebestimmung nach Absatz 3 Buchstabe c) dieses Artikels findet insofern Anwendung, als die im FuE-Gemeinschaftsrahmen enthaltenen Kriterien erfüllt sind und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Kommission hat im Einklang mit dem FuE-Gemeinschaftsrahmen die drei wichtigsten Kriterien festgelegt: 1. die Art der Forschung, die durchgeführt wird, 2. die für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten und 3. der Anreizeffekt der Beihilfe, und zwar wie folgt:
- (102) Auf der Grundlage ihrer Beurteilung der technischen Beschreibungen, die von den Niederlanden geliefert wurden, ihres Unternehmensbesuches, ihrer Analyse der früheren FuE von Océ, der allgemeinen Kostenstruktur des Projekts und der allgemeinen Produktentwicklungstrends in dem Wirtschaftssektor kann die Kommission nicht ausschließen, dass einige Teile der vorgenommenen FuE als „industrielle Forschung“ angesehen werden können. Aufgrund der ihr verfügbaren Informationen kann die Kommission die Art der Forschung, die im Rahmen des COBALT-Projekts durchgeführt wird, zumindest als „vorwettbewerbliche Entwicklung“ im Sinne von Anlage I des FuE-Gemeinschaftsrahmens ansehen. Die vorgeschlagene Beihilfeintensität von 24 % der in Betracht kommenden Kosten kann deshalb genehmigt werden, da diese unter der maximal zulässigen Beihilfeintensität für „vorwettbewerbliche Entwicklung“ liegt.
- (103) Was die für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten anbetrifft, so sieht die Kommission die Kosten nach der Änderung im Hinblick auf die ursprüngliche Anmeldung, die später durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, mit Ausnahme der Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen, als für die Beihilfe in Betracht kommende Kosten aufgrund des FuE-Gemeinschaftsrahmens an. Die für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten belaufen sich deshalb auf 95,1 Mio. EUR.

- (104) Im Hinblick auf den Anreizeffekt ist die Kommission der Ansicht, dass gemäß Ziffer 6.2 des FuE-Gemeinschaftsrahmens nachgewiesen wurde, dass die Beihilfe diese Wirkung hat.
- (105) Die Kommission muss prüfen, ob die Beihilfe korrekt verwendet wird. Die Niederlande müssen deshalb jährlich eine strikte Kontrolle über den Fortschritt des Projekts ausüben und dafür Sorge tragen, dass alle für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten auch tatsächlich den für dieses Projekt erfolgten Ausgaben entsprechen. Ferner müssen die Niederlande dafür in fünf aufeinander folgenden jährlichen Berichten der Kommission einen schlüssigen Nachweis vorlegen, der detaillierte Erklärungen zu den erfolgten Bezahlungen enthält und aus dem insbesondere die konkrete Verwendung der Beihilfe für die tatsächlich erfolgten Ausgaben und die für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten des COBALT-Projekts hervorgehen.
- (106) Unter Berücksichtigung des Beitrags der FuE für das Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung in der Gemeinschaft zieht die Kommission den Schluss, dass der angemeldete Beihilfebetrag von 22,7 Mio. EUR die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geplante staatliche Beihilfe der Niederlande zugunsten von Océ NV in Höhe von 50 Mio. NLG (22,7 Mio. EUR) für die Entwicklung von Tintenstrahl-Farbdruckern ist unter den in Artikel 2 ausgeführten Voraussetzungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Die Niederlande nehmen jährlich eine strikte Kontrolle des Fortschritts des Projekts vor und tragen dafür Sorge, dass alle für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten tatsächlich den für das COBALT-Projekt erfolgten Ausgaben entsprechen. Die Niederlande legen der Kommission mindestens fünf aufeinander folgende Jahresberichte vor. Diese Berichte enthalten den schlüssigen, detaillierten Nachweis der konkreten Verwendung der Beihilfe für tatsächlich erfolgte Ausgaben und für die für die Beihilfe in Betracht kommenden Kosten des COBALT-Projekts und umfassen detaillierte finanzielle Aufstellungen.

Artikel 3

Die Niederlande teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung alle Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich der Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2447)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/638/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden Kanadas und der Vereinigten Staaten haben beantragt, die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/184/EG ⁽⁴⁾, erstellte Liste der in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Einheiten zu ändern.
- (2) Die genannten Behörden haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind.
- (3) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird wie folgt geändert:

1. Den Zeilen betreffend die kanadischen Einheiten wird folgende Zeile angefügt:

„CA		E 1241		Centre de production d'embryons Damythier 281, rang 5 St-Liguori, Québec JOK 2XO	Dr Luc Besner“
-----	--	--------	--	---	----------------

2. Den Zeilen betreffend die amerikanischen Einheiten werden folgende Zeilen angefügt:

„US		91CA035 E 689		Ruann Dairy 7285 W Davis Av Riverdale CA 93656	Kenneth Halback
US		01WI098 E 1063		Dairyland Veterinary Practice 370 Flower Court Platterville WI 53818	Dr Leah Penza“

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 53.⁽³⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40.⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 77.

3. Die Zeilen betreffend die amerikanischen Einheiten E 512 (91PA005) und E 962 (91CA040) erhalten folgende Fassung:

„US		91PA005 E 512	94PA005 IVF	Em Tran 197 Bossier Road Elizabethtown PA	Boyd Henderson
US		91CA040 E 692		Webb ET Services 1319 Prairic Flower Road Turlock CA 95480	James Webb“

4. Die Zeilen betreffend die kanadischen Einheiten E 607, E 660 und E 933 erhalten folgende Fassung:

„CA		E 607		Mill Bay Veterinary Clinic 840 Delaune Road P.O. Box 128 Mill Bay, British Columbia VOR 2P0	Dr Jim Decker Dr Chris Urquhart
CA		E 660	E 660(FIV)	Clinique vétérinaire Coaticook 490 Main Ouest CP 25 Coaticook, Québec J1A 2S8	Dr Pierre Brassard
CA		E 933		E.T.E.Inc 3700 boul. de la Chaudière suite 100 Ste-Foy, Québec G1X 2K5	Dr Louis Picard Dr Marc Dery“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2454)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/639/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden Ungarn haben die Aufnahme einer neuen Station in die mit der Entscheidung 93/693/EG der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/104/EG ⁽³⁾, erstellte Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft amtlich zugelassenen Besamungsstationen beantragt.
- (2) Die Kommission hat von den Behörden Ungarn Garantien für die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 9 der Richtlinie 88/407/EWG erhalten.
- (3) Die zuständigen Veterinärbehörden Kanadas und Polens haben die Änderung der Anschriften von bereits zugelassenen Stationen beantragt.
- (4) Die Entscheidung 93/693/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/693/EG wird wie folgt geändert:

1. Folgende Besamungsstation wird in die Liste für Ungarn aufgenommen:

„HU		H 07	Országos Mesterséges Termékenyítő RT Gödöllő Allomása 2101 Gödöllő nagyremete Pf 74“	
-----	--	------	---	--

2. In der Liste für Kanada erhält die Zeile betreffend die Station mit der Zulassungsnummer CA 094 folgende Fassung:

„CA		CA 094	ABS of Canada Ltd RR*1 Elmira, Ontario N3B 2Z1	Lot 104 Concession: GCT Woolwich Township Country Waterloo“
-----	--	--------	---	--

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 35.⁽³⁾ ABl. L 38 vom 8.2.2001, S. 45.

3. In der Liste für Polen erhält die Zeile betreffend die Station mit der Zulassungsnummer 2-AI-PL folgende Fassung:

„PL		2-AI-PL	Malopoliskie Centrum Biotechniki Sp.Zo.o 36-007 Krasne k/Rzeszowa 32“	
-----	--	---------	---	--

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 2. August 2001****zur Änderung der Entscheidung 2000/585/EG in Bezug auf die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen aus Argentinien, Neukaledonien und Uruguay**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2455)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/640/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission ⁽³⁾ sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen aus Drittländern festgelegt.
- (2) Bei solchen Einfuhren muss der Tiergesundheitslage in den betreffenden Drittländern und in den einzelnen Gebieten dieser Drittländer Rechnung getragen werden.
- (3) In Anbetracht der Ergebnisse einer Veterinärinspektion der Kommission und der von den zuständigen Veterinärbehörden vorgelegten Angaben kann die Einfuhr von Wildfleisch aus Neukaledonien in die Gemeinschaft zugelassen werden.
- (4) Da sich die Tiergesundheitslage in Argentinien und Uruguay verändert hat und die Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vom 11. Juni 1993 zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/401/EG ⁽⁵⁾, daraufhin

geändert wurde, müssen entsprechende Änderungen auch für die Einfuhr von Fleisch von Schalenwild aus den genannten Ländern vorgenommen werden.

- (5) Die Entscheidung 2000/585/EG ist somit entsprechend zu ändern.
- (6) Die mit dieser Entscheidung eingeleiteten Maßnahmen sollen in Anbetracht der Entwicklung der Tiergesundheitslage überprüft werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2000/585/EG werden durch die Anhänge zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. August 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 49.

ANHANG

Die Anhänge I und II werden durch die folgenden Anhänge ersetzt

„ANHANG I

BEZEICHNUNG DER DRITTLANDGEBIETE, FÜR DIE VETERINÄRBESCHEINIGUNGEN AUSGESTELLT WERDEN

Land	Gebiets-Code	Fassung	Gebietsbezeichnung
Bulgarien	BG-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission ⁽¹⁾ (letztgültige Fassung)
	BG-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	BG-3	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Brasilien	BR-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG der Kommission ⁽²⁾ (letztgültige Fassung)
Botswana	BW-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission ⁽³⁾ (letztgültige Fassung)
Tschechische Republik	CZ-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
	CZ-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
Namibia	NA-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Russland	RU-1	01/99	Die Region von Murmansk (Murmanskaya oblast)
Swasiland	SZ-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Südafrika	ZA-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Simbabwe	ZW-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG (letztgültige Fassung)
Länder gemäß Anhang II Spalte 1	ISO-Code gemäß Anhang II Spalte 1		Das gesamte Landesgebiet

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 29.5.1998, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 110 vom 12.4.1999, S. 16.

ANHANG II

Tiergesundheitsgarantien, die bei der Ausstellung von Veterinärbescheinigungen für Fleisch von freilebendem Wild, Zuchtwild und Kaninchen attestiert werden müssen

Land	Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild		
		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen				
		BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	
AR	Argentinien	AR	—		—		—		—		—		I	6	—		C		H		—	
AU	Australien	AU	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E	
BG	Bulgarien	BG	—		—		—		—		D		I		—		C		H		—	
		BG-1	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
		BG-2	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
		BG-3	—		—		—		—		D		I		—		C		H		—	
BR	Brasilien	BR	—		—		—		—		—		—		—		C		H		—	
		BR-1	—		—		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
BW	Botswana	BW	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		BW-01	A	1, 2	F	2, 3	—		—		—		—		B		C		H		—	
CA	Kanada	CA	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E	
CH	Schweiz	CH	A		F		J		G		D		I		—		C		H		—	
CL	Chile	CL	A	9	F		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
CY	Zypern	CY	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		—	

Land	Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild		
		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen				
		BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	
CZ	Tschechische Republik	CZ	A		F		—		G		D		I		—		C		H		—	
		CZ-1	A		F		J		G		D		I		—		C		H		—	
		CZ-2	A		F		—		G		D		I		—		C		H		—	
EE	Estland	EE	A		F		—		—		—		—		—		C		H		E	
GL	Grönland	GL	A		F		—		—		D		—		—		C		H		E	
HR	Kroatien	HR	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
HU	Ungarn	HU	A		F		J	7	G		D		I		—		C		H		—	
IL	Israel	IL	—		—		—	—	—		D	8	I		—		C		H		—	
LI	Litauen	LI	A		F		—		—		D		I		—		C		H		E	
LV	Lettland	LV	A		F		—		—		—		—		—		C		H		E	
NA	Namibia	NA	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		NA-01	A	1, 2	F	2, 3	—		—		—		—		B		C		H		—	
NC	Neukaledonien	NC	A		F		—		—		—		—		—		C		H		—	
NZ	Neuseeland	NZ	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E	
PL	Polen	PL	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
RO	Rumänien	RO	A		F		—		—		D		I		—		C		H		E	

Land	Gebiets-Code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haarwild	
		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen			
		BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾
RU	Russland	RU	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	E	—
		RU-1	—	—	F	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	E	—
SL	Slowenien	SL	A	—	F	—	—	—	—	D	—	I	—	—	C	—	H	—	—	—	—
SK	Slowakische Republik	SK	A	—	F	—	—	—	—	D	—	I	—	—	C	—	H	—	—	—	—
SZ	Swasiland	SZ	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B	—	C	—	H	—	—	—
			SZ-01	A	1, 2	F	2, 3	—	—	—	—	—	—	—	B	—	C	—	H	—	—
TH	Thailand	TH	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I	6	—	—	C	—	H	—	—	—
TN	Tunesien	TN	—	—	—	—	—	—	—	D	8	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—
US	Vereinigte Staaten	US	A	9	F	—	J	9	G	—	D	8	I	—	—	C	—	H	—	—	—
UY	Uruguay	UY	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—
ZA	Südafrika	ZA	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	B	—	C	—	H	—	—	—
			ZA-01	A	1, 2	F	2, 3	—	—	—	—	—	—	—	B	—	C	—	H	—	—
ZW	Simbabwe	ZW	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—
			ZW-01	A	1, 2	F	2, 3	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—
Andere Drittländer in der Liste im ersten Teil des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG (letztgültige Fassung)			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	C	—	H	—	—	—

⁽¹⁾ BM: Zu vervollständigendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben A, B, C, D, E usw. in der Tabelle entsprechen dem Muster der Veterinärbescheinigung gemäß Anhang III dieser Entscheidung und sind von den jeweiligen Herkunftsdrittländern je Frischfleischkategorie gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung einzutragen. Ein Gedankenstrich zeigt an, dass die Einfuhr verboten ist.

⁽²⁾ BA: Besondere Anforderungen. Die Ziffern 1, 2, 3 usw. in der Tabelle entsprechen den besonderen Anforderungen, die gemäß Anhang IV an das Ausfuhrland gestellt werden. Die Erfüllung dieser zusätzlichen Garantien ist vom Ausfuhrland unter Abschnitt V der jeweiligen Bescheinigung gemäß Anhang III zu attestieren.“